

Satzung

der Stadt Andernach für die Volkshochschule Andernach in der Fassung der 2. Änderung vom 22.01.2026

Gemäß § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. Seite 153) i.V.m. dem Weiterbildungsgesetz Rheinland-Pfalz (WBG) vom 17.11.1995 (GVBl. Seite 454) sowie der hierzu ergangenen Landesverordnung zur Durchführung des Weiterbildungsgesetzes (WBGDVO) vom 05.02.1996 (GVBl. Seite 111), jeweils in den derzeit gültigen Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Andernach in seiner Sitzung vom 22.01.2026 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Andernach für die Volkshochschule Andernach vom 03.04.2003 beschlossen:

§ 1 Name, Rechtsstatus und Sitz

1. Die Stadt Andernach ist Träger des kommunalen Weiterbildungszentrums mit dem Namen „Volkshochschule der Stadt Andernach“ (VHS). Sie ist gemäß dem Rheinland-Pfälzischen Weiterbildungsgesetz durch ministerielles Schreiben vom 07.10.1996 staatlich anerkannt.
2. Die VHS ist als kommunale Einrichtung der Stadt Andernach eine nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie ist eine eigene Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung Andernach.
3. Die VHS ist eine öffentliche gemeinnützige Einrichtung. Mit ihr werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgt.
4. Die VHS ist Mitglied des Verbandes der Volkshochschulen von Rheinland-Pfalz.

§ 2 Aufgabe

1. Die VHS ist eine Einrichtung der Erwachsenenbildung im Sinne des Rheinland-Pfälzischen Weiterbildungsgesetzes.
2. Die VHS unterstützt die Bürger bei der Verwirklichung ihres Grundrechtes auf Bildung. Dies geschieht durch bedarfsgerechte und an den Bedürfnissen und Interessen der Teilnehmer orientierte Bildungsangebote wie zum Beispiel Kurse, Seminare, Lehrgänge, Einzelveranstaltungen sowie besondere Einzelprojekte.
3. Die Arbeit der VHS ist konfessionell und parteipolitisch ungebunden.
4. Ihre Veranstaltungen sind grundsätzlich jedermann ohne Rücksicht auf politische, religiöse oder weltanschauliche Zugehörigkeit sowie Abstammung, Nationalität, gesellschaftliche oder berufliche Stellung zugänglich.
5. Die VHS arbeitet mit anderen Bildungseinrichtungen, Vereinen und Verbänden sowie Kommunen –sei es regional oder überregional- partnerschaftlich zusammen. 2

§ 3 Organe

1. Organe der VHS sind der Leiter, Geschäftsführer sowie der Volkshochschulbeirat.
2. Leiter der VHS ist der jeweilige Dezernent, der die Einrichtung auch nach außen rechtlich vertritt.
3. Für die Zusammenarbeit zwischen Stadtrat, Verwaltung und VHS wird ein Beirat gebildet. Der Beirat wird auf die Dauer der Wahlperiode vom Stadtrat gewählt. Er besteht aus 6 Mitgliedern des Stadtrates sowie 6 Mitgliedern, die mit der Arbeit der Volkshochschule vertraut sind. Im Falle der Kooperation mit anderen Kommunen können diese bis zu 2 Mitglieder in den VHS-Beirat entsenden. Im Übrigen gelten die kommunalrechtlichen Bestimmungen.^[2]

§ 4 Geschäftsführung

1. Der Geschäftsführer unterstützt den Leiter der VHS. Er ist insbesondere zuständig für die pädagogische und organisatorische Leitung der VHS. In dieser Funktion obliegen ihm insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die laufende Geschäftsführung,
 - b. die strategische Programmentwicklung und Gesamtausrichtung der Volkshochschule^[2]
 - c. die Aufstellung des Haushaltsvoranschlages,
 - d. die Verfügungsberechtigung über die im Haushaltsplan für den Betrieb der VHS bereitgestellten Mittel nach Maßgabe der jeweils geltenden Dienstanweisung des Dezernenten,
 - e. die Entscheidung in Personal- und Honorarangelegenheiten für Dozenten im Rahmen der hierzu gemeinderechtlich bestehenden Ermächtigungen,
 - f. entfällt^[2]
 - g. die Öffentlichkeitsarbeit (Information und Werbung),
 - h. die Verwaltung der Räume, Einrichtung und Ausstattung der VHS,
 - i. die Ausübung des Hausrechts im Auftrag des Dezernenten,
 - j. die Vertretung der VHS in den Gremien des Landesverbandes der Volkshochschulen von Rheinland-Pfalz.^[2]
 - k. die Gewährung von Entgeltermäßigungen im Rahmen der gemeinderechtlichbestehenden Ermächtigungen,
 - l. die Pflege des Kontaktes zu Dozenten- und Teilnehmerschaft.^[2]
 - m. entfällt^[2]
 - n. der Aufbau und die Pflege von regionalen und überregionalen Netzwerken^[2]
2. Der Geschäftsführer wird vom jeweiligen Dezernenten unter Beteiligung der städtischen Gremien bestellt.

§ 5 Pädagogische Mitarbeiter (Fachbereichsleiter)

1. An der VHS sind hauptamtliche/hauptberufliche oder nebenamt-liche/nebenberufliche pädagogische Mitarbeiter tätig.

2. Sie wirken an der Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen mit und haben die Geschäftsführung über alle wichtigen Angelegenheiten des Fachbereiches zu informieren. 2
3. Die pädagogischen Mitarbeiter sind im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben insbesondere verantwortlich für:
 - a. die pädagogische und organisatorische Leitung des jeweiligen Fachbereiches,
 - b. die Bedarfserschließung und Programmplanung im jeweiligen Fachbereich sowie dessen strategische Weiterentwicklung
 - c. Mitarbeit bei der Erarbeitung des Haushaltsvoranschlags für den jeweiligen Fachbereich
 - d. Mitarbeit im Qualitätsmanagement und bei der strategischen Weiterentwicklung der Volkshochschule
 - e. Vorschläge für den Einsatz der nebenamtlich/nebenberuflichen Dozenten und Referenten im jeweiligen Fachbereich.
 - f. Die pädagogische und organisatorische Betreuung von Kursleitenden und Teilnehmenden 2
4. Die pädagogischen Mitarbeiter werden vom jeweiligen Dezernenten unter Beteiligung der städtischen Gremien bestellt. Sie sollten aufgrund ihrer Ausbildung geeignet sein und in der Erwachsenenbildung Erfahrung haben.

§ 6 Beirat

1. Der Beirat fördert die Arbeit der VHS. Neben einer beratenden Tätigkeit obliegen ihm folgende Aufgaben:
 - a. Stellungnahme zu den Berichten über durchgeführte Kurse, Projekte und Veranstaltungen der Volkshochschule, 2
 - b. Stellungnahme zum Haushaltsvoranschlag,
 - c. Entscheidungen bzgl. Gebühren und Honorarraumen, 2
 - d. Entscheidung über Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen 2
2. Den Vorsitz im Beirat führt der Dezernent mit Stimmrecht. Zu den Beratungen und Sitzungen des Beirates sind der Geschäftsführer und die pädagogischen Mitarbeiter einzuladen. Sie haben kein Stimmrecht. Der Dezernent bzw. Geschäftsführer berichten dem Beirat über die geleistete Arbeit und ihre Pläne.

§ 7 Dozenten

1. Die Dozenten sind freiberuflich tätig. Sie werden als freie Mitarbeiter durch schriftliche Vereinbarung verpflichtet. Sie treten nicht in ein arbeitsrechtliches Verhältnis zur Stadt. 2
2. Die Dozenten sind in der Gestaltung ihres Unterrichts an Weisungen nicht gebunden. Ihnen wird die Freiheit der Lehre gewährleistet.

§ 8 Teilnehmer

1. An Veranstaltungen der VHS kann grundsätzlich jedermann ab 14 Jahren teilnehmen. In Einzelfällen kann ein anderes Mindestalter für die Teilnahme festgesetzt werden.

2. Bei Kursen kann die Zulassung der Teilnehmer vom Nachweis sachlich gebotener Voraussetzungen (Ableistung von Prüfungen, Besuch anderer Veranstaltungen, etc.) abhängig gemacht werden. Die Zulassung zu bestimmten Veranstaltungen kann auch begrenzt werden, wenn diese wegen der Art der Veranstaltung oder der beschränkten Aufnahmefähigkeit der VHS erforderlich ist.
3. Den Teilnehmern wird auf Wunsch der regelmäßige Besuch von Veranstaltungen der VHS einmal kostenfrei bescheinigt. Für zusätzliche Teilnehmerbescheinigungen wird eine Verwaltungsgebühr von 2,50 Euro erhoben.
4. Sofern es die Art der Weiterbildungsmaßnahmen zulässt, können qualifizierte Leistungszeugnisse erstellt werden.
5. Teilnehmer, die den reibungslosen Kursablauf stören, gegen die in den Lehrgebäuden geltenden und für die Teilnehmer verbindlichen Hausordnung oder sonstige zur Aufrechterhaltung der Ordnung ergangenen Anordnungen verstoßen oder das Entgelt nicht zahlen, können vom Besuch der VHS ausgeschlossen werden.

§ 9 Teilnehmergebühren

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der VHS wird eine Teilnehmergebühr im Sinne eines privatrechtlichen Entgelts entsprechend dem zu dem Zeitpunkt der Geltendmachung gültigen Beschluss des des VHS-Beirats erhoben.^[2]

§ 10 entfällt^[1]

§ 11 Haushaltswirtschaft

1. Das Haushaltsjahr der VHS ist das Kalenderjahr.
2. Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stadt Andernach als Trägerkörperschaft darf keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung erhalten. Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke sind die eingegangenen Spendengelder bzw. die von Spenden beschafften Vermögensgegenstände auszuweisen und an eine steuerbegünstigte Organisation auf dem Bildungssektor weiterzuleiten.

§ 12 Inkrafttreten

Dies Änderung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Andernach, 22.01.2026
Stadtverwaltung Andernach

Christian Greiner
Oberbürgermeister

1 eingefügt durch die 1. Änderung zur Satzung der Stadt Andernach für die Volkshochschule Andernach vom 06.07.2023

2 eingefügt durch die 2. Änderung zur Satzung der Stadt Andernach für die Volkshochschule Andernach vom 22.01.2026